

MWSt-SystRL	Umsetzung im UStG 1994
<p>Art 131</p> <p><i>Die Steuerbefreiungen der Kapitel 2 bis 9 werden unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften und unter den Bedingungen angewandt, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen Anwendung dieser Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Steuerumgehung oder Missbrauch festlegen.</i></p>	<p>–</p>
<p>Steuerbefreiungen für bestimmte, dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten</p>	<p>Steuerbefreiungen</p>
<p>Art 132 Abs 1 lit a</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachte Dienstleistungen und dazugehörige Lieferungen von Gegenständen mit Ausnahme von Personenbeförderungs- und Telekom-munikationsdienstleistungen;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 10 lit b</p> <p><i>Von den unter § 1 Abs 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die unmittelbar dem Postwesen dienenden Umsätze der Österreichischen Post Aktiengesellschaft (BGBl I 2001/144 ab 19.12.2001)</i>
<p>Art 132 Abs 1 lit g</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 15</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die regelmäßig mit der Betreuung, Erziehung, Beherbergung und Verköstigung von Pflegekindern verbunden sind, sowie die Umsätze, soweit sie in der Betreuung, Beherbergung und Verköstigung von pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen der Sozialhilfe bei Pflegefamilien untergebracht sind, bestehen;</i>
<p>Art 132 Abs 1 lit h</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 18</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie jener Anstalten, die eine Bewilligung als Kuranstalt oder Kureinrichtung nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften über natürliche Heilvorkommen und Kurorte besitzen, soweit sie von Körperschaften des öffentlichen Rechts bewirkt werden und es sich im Leistungen handelt, die unmittelbar mit der Kranken- oder Kurbehandlung oder unmittelbar mit der Betreuung der Pflegelinge im Zusammenhang stehen;</i>

§ 6 Abs 1 Z 25

Von den unter § 1 Abs 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

- *die in den Ziffern 18, 23 und 24 genannten Leistungen, sofern sie von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung), bewirkt werden. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;*

Art XIV Z 1 BGBl 21/1995 idF BGBl 756/1996

Die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 6 Abs 1 Z 18, soweit sie sich auf Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime bezieht, sowie gemäß Z 23 und 24, weiters die Umsatzsteuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 25 Umsatzsteuergesetz 1994, soweit die Befreiung sich auf die in Z 18 genannten Umsätze der Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie auf die Z 23 und 24 bezieht, sind nicht anzuwenden, wenn

- a) die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bei dem für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt eine schriftliche Erklärung abgibt, dass sie ihre Betätigung,
 - *in erheblichem Umfang privatwirtschaftlich organisiert und ausgerichtet hat und*
 - *die Steuerbefreiung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte, oder**
- b) das Bundesministerium für Finanzen mit Bescheid feststellt, dass Umstände im Sinne des lit a vorliegen.*

Die schriftliche Erklärung sowie der Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen können nur abgeändert oder aufgehoben werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich die hiefür maßgeblichen Verhältnisse gegenüber jenen im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung oder der Erlassung des Bescheides verändert haben. § 28 Abs 3 des Umsatzsteuergesetzes 1994 ist nicht anzuwenden.

MWSt-SystRL	Umsetzung im UStG 1994
<p>Art 132 Abs 1 lit i</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 11 lit a</p> <p><i>Von den unter § 1 Abs 1 Z 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, soweit es sich um die Vermittlung von Kenntnissen allgemeinbildender oder berufsbildender Art oder der Berufsausübung dienenden Fertigkeiten handelt und nachgewiesen werden kann, dass eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird;</i> <p>§ 6 Abs 1 Z 12</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Umsätze aus den von öffentlich rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen und Filmvorführungen wissenschaftlicher oder unterrichtender oder belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden;</i> <p>§ 6 Abs 1 Z 23</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit diese Leistungen in deren Betreuung, Beherbergung, Verköstigung und den hierbei üblichen Nebenleistungen bestehen und diese von Körperschaften öffentlichen Rechts bewirkt werden;</i> <p>§ 6 Abs 1 Z 25</p> <p><i>siehe oben</i></p> <p>Art XIV Z 1 BGBl 21/1995 idF BGBl 756/1996</p> <p><i>siehe oben</i></p>
<p>Art 132 Abs 1 lit k</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Gestellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen für die unter den Buchstaben b, g, h und i genannten Tätigkeiten und für Zwecke geistlichen Bestands;</i> 	<p>—</p>

MWSt-SystRL	Umsetzung im UStG 1994
<p>Art 132 Abs 1 lit l</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben, welche politische, gewerkschaftliche, religiöse, patriotische, weltanschauliche, philanthropische oder staatsbürgerliche Ziele verfolgen, an ihre Mitglieder in deren gemeinsamen Interesse gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag erbringen, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;</i> 	<p>—</p>
<p>Art 132 Abs 1 lit m</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 14</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>die Umsätze von gemeinnützigen Vereinigungen (§§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung), deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist; dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden;</i>
<p>Art 132 Abs 1 lit n</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>bestimmte kulturelle Dienstleistungen und eng damit verbundene Lieferungen von Gegenständen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannten kulturellen Einrichtungen erbracht werden;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 24</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Folgende Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind,</i> <i>die Musik- und Gesangaufführungen, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre,</i> <i>die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind;</i>
	<p>§ 6 Abs 1 Z 25</p> <p><i>siehe oben</i></p> <p>Art XIV Z 1 BGBl 21/1995 idF BGBl 756/1996</p> <p><i>siehe oben</i></p>

MWSt-SystRL	Umsetzung im UStG 1994
<p>Art 132 Abs 1 lit o</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen bei Veranstaltungen durch Einrichtungen, deren Umsätze nach den Buchstaben b, g, h, i, l, m und n befreit sind, wenn die Veranstaltungen dazu bestimmt sind, den Einrichtungen eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihrem Nutzen durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt;</i> 	<p>§ 6 Abs 1 Z 25</p> <p><i>siehe oben</i></p>
<p>Art 132 Abs 1 lit q</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Tätigkeiten öffentlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten, ausgenommen Tätigkeiten mit gewerblichem Charakter;</i> 	<p>—</p>
<p>Art 132 Abs 2</p> <p><i>Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe o können die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Beschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Veranstaltungen und der Höhe der für eine Steuerbefreiung in Frage kommenden Einnahmen, vorsehen.</i></p>	<p>—</p>
<p>Art 133</p> <p><i>Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Befreiungen nach Artikel 132 Abs 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n für Einrichtungen, die keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, im Einzelfall von der Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen abhängig machen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Die betreffenden Einrichtungen dürfen keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der erbrachten Leistungen verwendet werden.</i> <i>Leitung und Verwaltung dieser Einrichtungen müssen im Wesentlichen ehrenamtlich durch Personen erfolgen, die weder selbst noch über zwischen-geschaltete Personen ein unmittelbares oder mittelbares Interesse am wirtschaftlichen Ergebnis der betreffenden</i> 	<p>—</p>

Tätigkeiten haben.

- c) Die Preise, die diese Einrichtungen verlangen, müssen von den zuständigen Behörden genehmigt sein oder die genehmigten Preise nicht übersteigen; bei Umsätzen, für die eine Preisgenehmigung nicht vorgesehen ist, müssen die verlangten Preise unter den Preisen liegen, die der Mehrwertsteuer unterliegende gewerbliche Unternehmen für entsprechende Umsätze fordern.
- d) Die Befreiungen dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen führen.

Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 1989 gemäß Anhang E der Richtlinie 77/388/EWG die Mehrwertsteuer auf die in Artikel 132 Abs 1 Buchstaben m und n genannten Umsätze erhoben, können die unter Abs 1 Buchstabe d des vorliegenden Artikels genannten Bedingungen auch anwenden, wenn für diese Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts eine Befreiung gewährt wird.

Art 134

In folgenden Fällen sind Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen von der Steuerbefreiung des Art 132 Abs 1 Buchstaben b, g, h, i, l, m und n ausgeschlossen:

- a) Sie sind für die Umsätze, für die die Steuerbefreiung gewährt wird, nicht unerlässlich;
- b) Sie sind im Wesentlichen dazu bestimmt, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Umsätze zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit Umsätzen von der Mehrwertsteuer unterliegenden gewerblichen Unternehmen bewirkt werden.